Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/26 11Os5/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1988

Norm

StGB §128 Abs1 Z1 A

Rechtssatz

Eine Bedrängnis im Sinn des § 128 Abs 1 Z 1, vierter Fall, StGB liegt dann vor, wenn ein den Gewahrsamsinhaber persönlich treffendes Ereignis ihm offensichtlich, sei es auch nur vorübergehend, die Obhut über die in seinem Gewahrsam befindlichen Sachen unmöglich macht oder zumindest erheblich erschwert.

Entscheidungstexte

- 11 Os 5/88
  Entscheidungstext OGH 26.04.1988 11 Os 5/88
  Veröff: SSt 59/23

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0093335

Dokumentnummer

JJR_19880426_OGH0002_0110OS00005_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at